

Förderung der Vereine

Präambel

Die Arbeit der Sporttreibenden, der Kulturschaffenden und sonstigen Vereinigungen gewinnt eine zunehmende Bedeutung in unserer Gesellschaftsordnung.

Die ständig fortschreitende Entwicklung unseres gesellschaftlichen Lebens, insbesondere in der Arbeitswelt, der Bildung, der Sozialstruktur und der Freizeit hat den Vereinen neue Bereiche eröffnet und ihnen damit zusätzliche Funktionen zugewiesen. Die hierbei von den Vereinen freiwillig übernommenen Aufgaben, die insbesondere im Angebot einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu suchen sind, rechtfertigen eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

Für den Bereich der Gemeinde Rust und die dort wirkenden Vereine soll dies durch die nachfolgenden Richtlinien geschehen, die zum Ziele haben, gleichmäßige und überschaubare Förderungen zu erreichen. Die Vereinigungen sollen dadurch in die Lage versetzt werden, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren und die Förderung zweckentsprechend einzusetzen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Es handelt sich bei der Förderung der Vereine um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Rust, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die nachfolgenden Richtlinien heben nicht auf das Recht der Vollständigkeit ab, bzw. es ist nicht abzusehen, ob mit diesen Regelungen auch in allen Bereichen die tatsächlich gewünschte und notwendige Förderung erfolgt.

Man muss deshalb davon ausgehen, dass die Förderrichtlinien auf Grund der in der Praxis gemachten Erfahrungen neu überdacht und, wenn notwendig, entsprechend angepasst werden müssen.

Unter diesen Gesichtspunkten sollten die nachstehenden Richtlinien zur Förderung der Vereine in Rust gesehen und praktiziert werden.

Richtlinien

zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Gemeinde R u s t

A) 1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

- 1.1 Förderungswürdig sind alle Ruster Vereinigungen, die sich kulturellen, allgemeinbildenden und sportlichen Belangen der Bevölkerung annehmen oder ihr gesundheitliches Wohl fördern und sich gemäß ihrer Zielsetzung ausschließlich zu diesem Zweck gebildet haben.

Durch diese Richtlinien werden solche Vereinigungen nicht gefördert, bei denen gewerbliche, private oder politische Interessen im weitesten Sinne vorherrschen.

- 1.2 Die Förderungen sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Rust, auf die kein Rechtsanspruch besteht und aus denen keine Verpflichtungen gegen die Gemeinde abgeleitet werden können.
- 1.3 Über die Verwendung der Fördermittel entscheidet der Gemeinderat. Entscheidungsgrundlagen sind dabei der Zweck der beantragten Maßnahme, deren Bedeutung für die Gemeinde, die Eigenleistung des Antragstellers sowie die Zuschüsse von dritter Seite.
- 1.4 Neben jährlich wiederkehrenden, können auch einmalige Zuschüsse bewilligt und Sachleistungen gewährt werden.
- 1.5 Veränderungen bei der Ausführung der bezuschussten Maßnahme. Wird ein Zuschuss ohne Zustimmung der Gemeinde für einen anderen Zweck verwendet oder werden die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, so ist der Empfänger verpflichtet, den Zuschuss in voller bzw. in anteiliger Höhe zurückzuzahlen.

2. Bewilligungsbestimmungen

- 2.1 Einzelförderungen werden nur auf schriftlichen Antrag des Vereinsvorstandes gewährt.
Hierzu ergeht von der Gemeinde ein Zuschussbewilligungsbescheid mit dem Inhalt, dass die Verwendung des Zuschusses nachgewiesen werden muss.

Bei beschafften Gegenständen bzw. bei Immobilien / Gebäuden muss sichergestellt werden, dass diese entsprechend der allgemeinen Nutzungsdauer im Vereinsbestand bleiben.

- 2.2 Bei Baumaßnahmen ist eine Förderung nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Weitere Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder einer Verbandsorganisation gelten nicht als Eigenleistung. Nach Anrechnung des Zuschusses müssen sämtliche veranschlagten Kosten der Maßnahme abgesichert sein (Restfinanzierung).

Von einer Bezuschussung sind ausgeschlossen:

- a) der Bau von Räumen, die überwiegend der Bewirtung dienen, insbesondere dann, wenn sie für die Öffentlichkeit zugänglich sind,
- b) der Bau von Wohnungen sowie von Clubräumen und deren Einrichtungen, sofern diese nicht überwiegend der Sportausübung und sonstigen Übungszwecken dienen,
- c) Sportstätten und Probelokale, die überwiegend gewerblichen oder berufssportlichen Zwecken dienen oder aus deren Vermietung erhebliche Einnahmen erzielt werden.

B) Arten und Umfang der Förderung

Die Gemeinde gewährt nach den Bestimmungen des Abschnittes A folgende Förderung bzw. Zuschüsse:

1. Jährlich wiederkehrende pauschale Förderungen

1.1 Sporttreibende Vereine

Angelverein	400,00 €
Fit+aktiv	900,00 €
Karate Do	130,00 €
Schützenverein	800,00 €
Sportverein	2.000,00 €
Tennisclub	1.200,00 €
TopCorn	200,00 €

1.2 Kulturelle Vereine

Katholischer Kirchenchor	400,00 €
Männergesangverein	400,00 €
Musikkapelle (Dirig.-Verg. extra)	3.200,00 €
Narrenzunft Hanfrözi	800,00 €
Fanfarenzug	800,00 €
Balthasar-Hexen	520,00 €

1.3 Sonstige Vereine und Organisationen

Badische Fuhrleute	130,00 €	
Freiwillige Feuerwehr	950,00 €	
Fischerzunft	130,00 €	
Kleintierzuchtverein	400,00 €	
Obst- und Gartenbauverein	130,00 €	
Reservisten	130,00 €	
Skatclub	130,00 €	
Seniorentreff	1.200,00 €	
VDK-Ortsverband	100,00 €	
DRK-Ortsverein	pro Einwohner	0,60 €

2. Zuschüsse zur Jugendarbeit

Für sporttreibende Vereine, kulturelle Vereine, DRK, kirchliche Organisationen und den Kleintierzuchtverein, wird ein jährlicher Zuschuss von 15,00 € pro aktiven Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, mit Hauptwohnsitz in Rust, gewährt.
Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres.

Zur Auszahlung ist ein schriftlicher Antrag mit Namensliste der Jugendlichen, dem Geburtstag und ihrer Anschrift vorzulegen.

3. Zuschüsse zur Beschaffung von Instrumenten und Bekleidung von kulturellen Vereinen

Instrumente und Kleidungen von Kulturvereinen werden wie folgt gefördert:

- Kleidung mit 1/3 der Beschaffungskosten
- Instrumente mit 2/3 der Beschaffungskosten

Anträge sind bis zum 1. November des Vorjahres einzureichen. Dem Antrag sind Kostenvoranschläge von zwei Anbietern vorzulegen.

Reparaturkosten werden nicht gefördert.

4. Zuschüsse zu Fahrten und Freizeiten

Es werden gefördert:

- | | |
|--|---------|
| 4.1 Fahrten von Gruppen und Vereinen in die Partner-
gemeinde Marlenheim, auf Nachweis pro Person | 10,00 € |
| 4.2 Fahrten zu Badischen-, Landes- oder Bundesmeisterschaften,
pro Person | 10,00 € |

5. Vereinsjubiläen

Für echte Vereinsjubiläen (25-, 50-, 75-jähriges usw.) erhält jeder Verein einen Zuschuss von 10,00 € pro Jahr.

6. a) Baumaßnahmen

Baumaßnahmen von Vereinen werden nach folgender Staffelung bezuschusst:

bis 5.000 € Baukosten	mit 15 %
von 5.001 € bis 25.000 €	mit 20 %
von 25.001 € bis 50.000 €	mit 25 %
von 50.001 € bis max. 100.000 €	mit 30 %

Der Zuschussantrag ist bis zum 1. November des Vorjahres einzureichen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Planung
- Kostenvoranschlag
- Finanzierungsplan

Eigenleistungen sind sowohl bei der Kostenberechnung als auch im Finanzierungsplan anzusetzen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung der Baumaßnahmen besteht nicht.

6. b) Sonstige Beschaffungen

Sonstigen Beschaffung, mit einem Mindestwert ab 1.000,00 €, soweit sie für den Vereinszweck notwendig sind, werden mit maximal 20% bezuschusst.

7. Unterstützung bei der Durchführung von Großveranstaltungen

Die Gemeinde Rust fördert auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag Großveranstaltungen der Vereine, die für die Gemeinde Rust von besonderer Bedeutungen sind, im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.

8. Öffentliche Sonderveranstaltungen

Die Gemeinde Rust fördert auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag pro Jahr Eine kostenpflichtige Räumlichkeit (Halle, u.a.) in der Gemeinde Rust, mit einem einmaligen pauschalen Zuschuss in Höhe von bis zu 400,00 €, bei Durchführung einer öffentlichen Sonderveranstaltung. Für eine Veranstaltung in der Rheingießhalle, bei der die Zielgruppe bzw. Begünstigten überwiegend Kinder sind, wird ein Zuschuss von 500,00 € gewährt.

C) Schlussbestimmungen

1. Abweichungen von den bestehenden Bestimmungen können zugelassen werden, wenn ihre Einhaltung im Einzelfall zu einer Härte führen würde.
2. Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten verlieren die Richtlinien zur Vereinsförderung vom 21. September 2005 ihre Gültigkeit.

R u s t, den 10. Februar 2020



Kai-Achim Klare
Bürgermeister

